

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung
„Kindertagesstätte Regenbogen“
der Stadt Höchstädt a.d.Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Vom 02.08.2018 (Amtsblatt vom 10.08.2018)

Die Stadt Höchstädt a.d.Aisch erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebühren
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Erziehungsbeiträge
- § 6 Geschwisterermäßigung
- § 7 Beitragsentlastung
- § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Regenbogen“ Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden die in § 5 dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte, Lehr-, Projekt- und sonstige Verfügungsmittel, Aufwendungen für Bustransfer sind nicht Gegenstand dieser Satzung, diese werden gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgeltes für die Nutzung durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu ersetzen.

§ 3

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats. Die Gebühren sind jeweils zum 7. Tag des Monats im Voraus zu bezahlen – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 7. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Erziehungsbeiträge

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- (2) In der **Krippe**, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen ab der achten Lebenswoche bis zum 3. Lebensjahr, bzw. bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

Kategorien Erziehungsbeitrag

a) von drei bis vier Stunden	160,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	190,00 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	220,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	250,00 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	275,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	300,00 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	320,00 Euro

- (3) Im **Kindergarten**, für Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Schuleintritt. Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

Kategorien Erziehungsbeitrag

a) von drei bis vier Stunden	92,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	101,50 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	111,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	120,50 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	139,50 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	149,00 Euro

- (4) Im **Hort**, für Schulkinder in der Regel im Alter zwischen sechs Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet. Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

Kategorien Erziehungsbeitrag

a) von drei bis vier Stunden	92,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	101,50 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	111,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	120,50 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	139,50 Euro

Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der gebuchten Betreuungstage errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Für die Betreuung

ab 15 bis 29 Betreuungstagen wird ein Monat,
ab 30 bis 44 Betreuungstagen werden zwei Monate,
ab 45 Betreuungstagen werden drei Monate

angesetzt, in denen sich der nach Absatz 1 Ziffer 4 ergebende monatliche Erziehungsbeitrag um die Kategorie der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit in den Ferien erhöht.

- (5) In der **Kurzzeitbetreuung**, für Schulkinder in der Regel im Alter zwischen sechs Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der gebuchten Betreuungstage errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Für die Betreuung

ab 15 bis 29 Betreuungstagen wird ein Monat,
ab 30 bis 44 Betreuungstagen werden zwei Monate,
ab 45 Betreuungstagen werden drei Monate

angesetzt. Der Erziehungsbeitrag ergibt sich aus der gebuchten Buchungszeitkategorie.

Kategorien Erziehungsbeitrag

a) von drei bis vier Stunden	125,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	145,00 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	165,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	185,00 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	205,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	225,00 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	245,00 Euro

- (6) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Eine Ausnahme stellen die Ferienbuchungen dar, diese werden tagesgenau abgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die monatlichen Gebühren sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die anstelle der Eltern treten und im gleichen Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 20,00 Euro pro Monat verringert.
- (2) Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei Kurzzeitbetreuungen.

§ 7

Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird der monatliche Erziehungsbeitrag nach § 5 Abs. 3 um den in § 21 Abs. 1 AV Bay KiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Beitragsentlastung bis zum Ende des Betreuungsjahres fortgesetzt. Für das darauffolgende Betreuungsjahr werden die Gebühren nach § 5 Abs. 3 erhoben. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Die Gebühren für die Kindertageseinrichtung können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Gebührenschuldern (§ 3) oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmung

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) vom 28. Juli 2016 außer Kraft.

Höchstadt a.d.Aisch, den 02.08.2018
Stadt Höchstadt a.d.Aisch
gez.

Gerald Brehm
1.Bürgermeister